

# Gemeinde Kreischa

<b>Drucksache 013/2025</b>	Sitzung des Verwaltungsausschusses am 02.04.2025	<b>Öffentliche Sitzung</b>
----------------------------	--	----------------------------

## **Beratung und Beschlussfassung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Feuerwehr**

### I. Sachdarstellung

Der Bezirksschornsteinfegermeister Andre` Schmidt, Lungkwitzer Straße 27 in 01731 Kreischa hat die Feuerwehr Kreischa mit einer Spende in Höhe von 500,00 Euro unterstützt.

Seit dem 01.01.2014 gelten gemäß der SächsGemO neue Regelungen für Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen an Gemeinden. Aktuell hat der § 73 Absatz 5 SächsGemO folgenden Wortlaut:

*„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Absatz 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten; die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung durch andere Bedienstete wird wirksam, wenn der Bürgermeister sie nachträglich genehmigt. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro kann die Hauptsatzung von Satz 3 abweichende Regelungen treffen. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1 000 Euro können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden.*

Damit kommt der Gesetzgeber dem Bedürfnis nach zusätzlicher Finanzierung öffentlicher Aufgaben insbesondere im Bereich Soziales, Kultur und Sport nach. Zugleich soll die Regelung Transparenz hinsichtlich der Verwendung privater finanzieller und sonstiger Zuwendung in der Gemeinde gewährleisten.

Eine verbindliche Annahmeerklärung zur Spende, Schenkung usw. darf erst nach einem entsprechenden Beschluss abgegeben werden. Dies schließt ebenfalls die Ausstellung einer Spendenbescheinigung ein.

# Gemeinde Kreischa

<b>Drucksache 013/2025</b>	Sitzung des Verwaltungsausschusses am 02.04.2025	<b>Öffentliche Sitzung</b>
----------------------------	--	----------------------------

## II. Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der Spende in Höhe von 500,00 EUR von Herrn Schornsteinfegermeister Andre' Schmidt, Lungkwitzer Straße 27 in 01731 Kreischa für die Feuerwehr Kreischa.

## III. Kosten / Finanzierung

Es entstehen keine Kosten, sondern Einnahmen (außerordentlicher Ertrag) für den Gemeindehaushalt

Bearbeiterin: Frau Götzelt (Tel. 209-35)